



Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung vom 13.06.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung von Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeu-

gen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen

Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

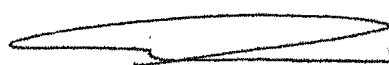
§ 7

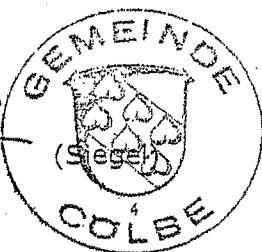
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.07.1999 außer Kraft.

35091 Cölbe, den 12.07.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe


Carle
Bürgermeister





Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1.	<u>Personalgebühren</u>			
1.1	<u>Brand- und Hilfeleistungseinsätze</u>			ab 01.01.2002
	je Mann/Frau/Stunde	67,00 DM		34,00 Euro
1.2	<u>Brandsicherheitswachen</u>			
	je Mann/Frau/Stunde	20,00 DM		10,00 Euro
2.	<u>Fahrzeuggebühren</u>		je Stunde	je Kilometer
			ab 01.01.2002	ab 01.01.2002
	Einsatzleitungen ELW 1	66,00 DM	34,00 Euro	2,00 DM 1,00 Euro
	Gerätewagen Nachschub GW-N	110,00 DM	56,00 Euro	2,00 DM 1,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	121,00 DM	62,00 Euro	2,00 DM 1,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF8/6 W	220,00 DM	112,00 Euro	2,00 DM 1,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	220,00 DM	112,00 Euro	2,60 DM 1,30 Euro
3.	<u>Gebühren für Geräte</u>			
			erste Stunde	je weitere Stunde
			ab 01.01.2002	ab 01.01.2002
	Tragkraftspritze TS 8/8	39,00 DM	20,00 Euro	19,00 DM 10,00 Euro
	Motorkettensäge	22,00 DM	11,00 Euro	11,00 DM 6,00 Euro
	Stromerzeuger 1,5 kVA	28,00 DM	14,00 Euro	13,00 DM 7,00 Euro
	Stromerzeuger 5,0 kVA	44,00 DM	22,00 Euro	22,00 DM 11,00 Euro
	Auffangbehälter bis 5.000 l	39,00 DM	20,00 Euro	19,00 DM 10,00 Euro
	Mehrzweckzug	33,00 DM	17,00 Euro	17,00 DM 9,00 Euro
	Be- u. Entlüftungsggerät	110,00 DM	56,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro
	Öl-/Wasser-Sauger (Industrie- sauger)	33,00 DM	17,00 Euro	17,00 DM 9,00 Euro
	Trennschleifer	22,00 DM	11,00 Euro	11,00 DM 6,00 Euro
	Handscheinwerfer/Warnleuchten	11,00 DM	6,00 Euro	6,00 DM 3,00 Euro
	Ölsperre, je 10 m	110,00 DM	56,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro
	Mastpumpe	110,00 DM	56,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	110,00 DM	56,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro
	Wasserstrahlpumpe	22,00 DM	11,00 Euro	11,00 DM 6,00 Euro

4. Gebühren für besondere Leistungen

4.1 Gebühren für

4.1.1 missbräuchliche Alarmierungen

aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

4.1.2 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Pauschale pro Fehlalarmierung

900,00 DM

ab 01.01.2002
460,00 Euro

4.2 Gebühren für Einsätze wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölsuren
- u.ä.

Hier werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

4.3 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten plus 15 v.H. Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

4.4 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgekommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

4.5 Atemschutzgeräte

Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach der jeweils gültigen Vergütungsordnung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Werkstatt Marburg berechnet.

4.6 Feuerlöscher

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerlöschern (Befüllung, Prüfung, Löschpulverentsorgung) richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

4.7 Reinigung und Wartung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen im Einsatz gebrauchter Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung

Für im Einsatz gebrauchte Gerätschaften und persönliche Ausrüstung, die anschließend einer Reinigung/Wartung bedürfen, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Gebühren für notwendige Reparaturen richten sich nach den tatsächlichen Kosten. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

5. Inkrafttreten

Das vorstehende Gebührenverzeichnis tritt am Tage der Vollendung einer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 06.07.1999 außer Kraft.

35091 Cölbe, den 12.07.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

Carle
Bürgermeister

